

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 3 KR 21/09 B

L 1 KR 126/08 (Hessisches LSG)
S 9 KR 158/06 (SG Gießen)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Angestellten-Krankenkasse,
Nagelsweg 27-31, 20097 Hamburg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 3. Senat des Bundessozialgerichts hat am 11. November 2009 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. H a m b ü c h e n sowie die Richter S c h r i e v e r und
Dr. S c h ü t z e
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Hessischen Landessozialgerichts vom 27. April 2009 wird als unzulässig verworfen.

Die Klägerin trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens.

Der Streitwert für das Beschwerdeverfahren wird auf 4.371,55 Euro festgesetzt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Die Klägerin betrieb eine onkologische Fachklinik in O. (im Folgenden "Fachklinik"). Die Fachklinik behandelte die bei der beklagten Krankenkasse versicherte I. G. (im Folgenden: Versicherte) vom 2.5. bis zu ihrem Tod am 27.5.2000. Die Fachklinik verfügte nicht über eine Zulassung zur Behandlung von Versicherten der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV). Die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über ihr Vermögen wurde mangels Masse abgelehnt, die Auflösung der GmbH am 16.6.2003 in das Handelsregister eingetragen. Die GmbH befindet sich seitdem im Stadium der Liquidation. Die Klägerin ist mit ihrem Begehren auf Zahlung von 8.550 DM = 4.371,55 Euro nebst Zinsen für die Behandlung der Versicherten in den Vorinstanzen ohne Erfolg geblieben. Zur Begründung hat das Landessozialgericht (LSG) ua ausgeführt, ein Vergütungsanspruch scheitere daran, dass es sich nicht um eine Notfallbehandlung gehandelt habe (Urteil vom 27.4.2009).
- 2 Mit ihrer Beschwerde wendet sich die Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im LSG-Urteil.

II

- 3 Die Beschwerde der Klägerin ist unzulässig und daher gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 SGG iVm § 169 Satz 3 SGG zu verwerfen. Ihre Begründung entspricht nicht den aus § 160a Abs 2 Satz 3 SGG abzuleitenden Anforderungen an die Darlegung der geltend gemachten Revisionszulassungsgründe nach § 160 Abs 2 Nr 3 und 2 SGG.
- 4 1. In erster Linie beruft sich die Beschwerdeführerin auf drei Verfahrensfehler. Nach § 160 Abs 2 Nr 3 SGG ist die Revision zuzulassen, wenn eine Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann. Gemäß § 160a Abs 2 Satz 3 SGG muss der zur Revisionszulassung führende Verfahrensfehler bezeichnet werden. Dazu gehört, dass die verletzte Verfahrensnorm und die eine Verletzung begründenden Tatsachen substantiiert und schlüssig dargelegt werden; das Bundessozialgericht (BSG) soll durch die Begründung davon entlastet werden, die Prozessakten durchzuarbeiten, um den behaupteten Verfahrensmangel ausfindig zu machen (*vgl Lüdtker, SGG, 3. Aufl 2009, § 160a RdNr 17 mwN; stRspr*). Einen solchen Verfahrensfehler legt die Beschwerdebegründung jedoch nicht hinreichend dar, denn der Vortrag ist unschlüssig.
- 5 a) Zuvorderst rügt die Beschwerdeführerin als Verfahrensfehler, sie habe mit Schriftsatz vom 3.4.2009 den Dr. K. , die Richterinnen D. und den Richter

Dr. S. wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt. Über diesen am 6.4.2009 beim Gericht eingegangenen Antrag habe das LSG gemäß Beschluss vom 23.4.2009 unter Mitwirkung von Dr. S. entschieden. Eine gegen diesen Beschluss erhobene Anhörungsrüge habe das LSG unter Mitwirkung von zwei als befangen abgelehnten Richtern (Dr. K. ,
Richterin D.) verworfen (Beschluss vom 27.4.2009). Damit ist der behauptete Verfahrensfehler nicht hinreichend dargelegt worden; das Vorbringen ist nämlich widersprüchlich.

- 6 aa) Nach dem tatsächlichen Inhalt der Gerichtsakten L 1 SF 97/09, L 1 SF 150/09 und L 1 KR 113/09 RG ist das Ablehnungsgesuch vom 3.4.2009 nicht durch den angeführten Beschluss vom 23.4.2009, sondern zuvor durch Beschluss vom 8.4.2009 zurückgewiesen worden, und zwar unter Mitwirkung des Dr. K. sowie der Richterinnen D. -
und Dr. M. ; der Richter Dr. S. hat hierbei nicht mitgewirkt. Das Gesuch gegen den Dr. K. und die Richterin D. ist als unzulässig verworfen worden, weil der Rechtsstreit bereits durch Beschluss vom 31.3.2009 auf den Berichterstatter (Richter Dr. S.) übertragen worden war (§ 153 Abs 5 SGG), die Ablehnung gegen die beiden nicht mehr zur Entscheidung berufenen Richter also von vornherein ins Leere ging. Das Gesuch gegen Dr. S. ist als unbegründet zurückgewiesen worden.
- 7 bb) Die Anhörungsrüge vom 24.4.2009 richtete sich gegen diesen Beschluss vom 8.4.2009, nicht aber, wie die Klägerin vorträgt, gegen den Beschluss vom 23.4.2009.
- 8 cc) Der von der Klägerin als verfahrensfehlerhaft gerügte Beschluss vom 23.4.2009 bezog sich nicht auf das Ablehnungsgesuch vom 3.4.2009, sondern auf ein - von der Klägerin übersehenes - zweites Ablehnungsgesuch vom 14.4.2009, bei Gericht eingegangen am 15.4.2009. Es betraf allein den Berichterstatter Dr. S. und dieser hat das Gesuch als unzulässig verworfen, weil die Klägerin inhaltlich nur ihre Ausführungen im Antrag vom 3.4.2009 wiederholt habe, der bereits durch den Beschluss vom 8.4.2009 als unbegründet zurückgewiesen worden sei.
- 9 dd) Da die Klägerin eine fehlerhafte Verknüpfung ihres Ablehnungsgesuchs vom 3.4.2009 mit den LSG-Beschlüssen vom 23.4.2009 und 27.4.2009 vorgenommen und damit einen unrichtigen Verfahrensablauf vorgetragen hat, ist der behauptete Verfahrensfehler nicht formgerecht dargelegt worden.
- 10 b) Die Klägerin legt auch eine Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör nicht schlüssig dar. Sie bringt lediglich vor, das LSG hätte sie darauf hinweisen müssen, es sei weitergehender Sachvortrag dafür erforderlich, dass die Erhebung der Anamnese eine nach § 76 Abs 1 Satz 2 SGB V vergütungspflichtige Tätigkeit sei. Die Klägerin lässt mit diesem Vorbringen indes außer Acht, dass sich weder aus dem Anspruch auf ein faires Verfahren noch aus dem Anspruch auf

rechtliches Gehör eine allgemeine Hinweispflicht des Gerichts zur Sach- und Rechtslage, zu einem Rechtsgespräch oder gar zu einem Hinweis auf seine Rechtsauffassung ergibt (*vgl zB BVerfGE 66, 116, 147; BVerfGE 74, 1, 5; BVerfGE 86, 133, 145; BSG, Beschluss vom 2.4.2009 - B 2 U 281/08 B - RdNr 6*). Die Klägerin trägt überdies nicht vor, was sie bei einem rechtlichen Hinweis des Gerichts vorgebracht hätte. Dies wäre aber für die schlüssige Darlegung einer Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör erforderlich gewesen.

- 11 c) Auch soweit die Klägerin in diesem Zusammenhang rügt, das LSG habe den Amtsermittlungsgrundsatz verletzt, beachtet sie nicht die gesetzlichen Anforderungen. Nach § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG kann der Verfahrensmangel auf eine Verletzung des § 103 SGG (Amtsermittlungsgrundsatz) nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist. Einen solchen Beweisantrag bezeichnet die Klägerin indes nicht.
- 12 2. Die Klägerin legt auch eine Divergenz entsprechend den Anforderungen des § 160a Abs 2 Satz 3 SGG nicht hinreichend dar. Hierzu müsste sie tragende abstrakte Rechtssätze in der Entscheidung des Berufungsgerichts einerseits und in der herangezogenen höchstrichterlichen Entscheidung andererseits gegenüberstellen und Ausführungen dazu machen, weshalb beide miteinander unvereinbar sein sollen. Eine Abweichung liegt indessen nicht schon vor, wenn das LSG einen höchstrichterlichen Rechtssatz nicht beachtet oder unrichtig angewandt hat, sondern erst dann, wenn es diesem Rechtssatz widersprochen, also bewusst einen anderen Rechtssatz aufgestellt hat. Nicht die Unrichtigkeit der Entscheidung im Einzelfall, sondern die Nichtübereinstimmung im Grundsätzlichen begründet nämlich die Zulassung der Revision wegen Divergenz (*vgl zB BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 21, 29 und 67*).
- 13 Mit ihrem Vorbringen, das LSG-Urteil widerspreche mehreren Rechtssätzen des BSG, legt die Klägerin keine Rechtsprechungsdivergenz im genannten Sinne dar. Das Beschwerdevorbringen ist vielmehr im Kern darauf gerichtet, das LSG habe Rechtssätze der BSG-Rechtsprechung nicht beachtet, also im Einzelfall eine unrichtige Entscheidung getroffen. Die Klägerin legt insbesondere nicht dar, dass das LSG bewusst andere Rechtssätze als das BSG aufgestellt habe, obwohl es sich in der Sache gerade auf BSG-Rechtsprechung gestützt hat.
- 14 3. Schließlich legt die Klägerin auch den Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) nicht hinreichend dar. Wer sich hierauf beruft, muss eine Rechtsfrage klar formulieren und ausführen, inwiefern diese Frage im angestrebten Revisionsverfahren entscheidungserheblich sowie klärungsbedürftig und über den Einzelfall hinaus von Bedeutung ist (*vgl zB BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 21 S 38; BSG SozR 3-4100 § 111 Nr 1 S 2 f; s auch BSG SozR 3-2500 § 240 Nr 33 S 151 f mwN*). Entsprechende Darlegungen ent-



hält die Beschwerdebegründung nicht. Die Klägerin formuliert schon keine klare Rechtsfrage, sondern trägt lediglich vor,

"im vorliegenden Fall geht es um die Merkmale, die den Notfallbegriff ausfüllen sollen und um den Zeitpunkt, wann der Notfall vorliegen soll und zu beurteilen ist".

Die Klägerin setzt sich zudem nicht damit auseinander, ob die bezeichneten Fragen zum Notfallbegriff nicht bereits durch das Urteil des 1. Senats des BSG vom 18.7.2006 (*B 1 KR 9/05 R, RdNr 18 ff mwN*) geklärt sind. Eine Rechtsfrage formuliert die Klägerin schließlich auch nicht mit ihrem pauschalen Vorbringen, grundsätzliche Bedeutung habe die Sache auch deshalb, weil sich das LSG mit der Auslegung des Notfalls in Widerspruch zu Notfallbegriffen anderer Rechtsgebiete stelle.

- 15 4. Der Senat sieht von einer weiteren Begründung ab (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 SGG).
- 16 5. Die Kostenentscheidung beruht auf § 197a Abs 1 Satz 1 Halbsatz 3 SGG iVm § 154 Abs 1 und 2 Verwaltungsgerichtsordnung. Die Entscheidung über den Streitwert stützt sich auf § 197a Abs 1 Satz 1 Halbsatz 1 SGG iVm §§ 52 Abs 3, 63 Abs 2 Satz 1 Gerichtskostengesetz.

